

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
**Umdruck 15/4143**

**An den  
Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Per E-Mail**

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes  
- Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU –  
Drs 15/3009**

Die GEW lehnt die Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der vorliegenden Form ab.

Wir unterstützen das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Ansinnen, sind aber der Auffassung, dass das angestrebte Ziel durch die vorliegende Gesetzesänderung nicht erreicht wird.

Zu §1:

Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler haben ein Informationsrecht. Das ist aber bereits in der Lehrerdienstordnung §6 Abs.1 geregelt: „ Die Pflege der Verbindung mit den Eltern müssen sich alle Lehrer besonders angelegen sein lassen.“

Alle an Schule Beteiligten sind sich wohl darüber einig, dass eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhäusern unbedingt notwendig ist. In diesem Sinne wird an den meisten Schulen unseres Landes auch gearbeitet.

Zu §2:

In der Bundesrepublik Deutschland ist ein junger Mensch mit 18 Jahren volljährig, egal ob er Schüler, Student, Arbeitnehmer oder Arbeitsloser ist. Viele junge Menschen leben in diesem

Alter bereits nicht mehr im elterlichen Haushalt und müssen ihr Leben mit allen Rechten und Pflichten selbst regeln.

Unser Schulgesetz erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schüler an Einzelpersonen, also auch an die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, aber dies nur mit der Einwilligung des oder der Betroffenen.

Das in Ihrem Papier eingeräumte Widerspruchsrecht für volljährige Schülerinnen und Schüler ist unserer Ansicht nach wenig hilfreich, denn es werden sicher besonders die problematischen Schüler davon Gebrauch machen. Ob sich ein Gespräch im Elternhaus entwickelt, wenn Eltern vom Widerspruch ihrer Kinder erfahren, ist wohl eher zweifelhaft.